



---

## **Stellungnahme**

BSW – Bundesverband Solarwirtschaft e.V.

---

**Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts  
zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen  
BT-Drucksache 20/14235**

und dem

**Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur  
Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen  
BT-Drucksache 20/14235  
Ausschussdrucksache 20(25)745**

sowie zu dem

**Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes  
BT-Drucksache 20/14242**

und dem

**Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Entwurf eines Gesetzes für einen Zuschuss zu den  
Übertragungsnetzkosten im Jahr 2025  
BT-Drucksache 20/14026**

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

**Siehe Anlage**

---

Stand: 13.01.2025

Stellungnahme des Bundesverbandes Solarwirtschaft e. V. zum

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen**

Der Bundesverband Solarwirtschaft bedankt sich für die Einladung als Sachverständiger zur öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses für Energie und Klimaschutz am 15. Januar zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen (Fraktionsinitiative vom 17.12.2024).

Mit dem erfolgreichen Zubau der Photovoltaik, die zukünftig immer häufiger zur tragenden Säule im Strommarkt wird, wächst auch deren Verantwortung, sich noch systemdienlicher zu verhalten und aktiver auf Marktsignale zu reagieren. Damit auch kleinere Anlagen kurzfristig klare Regeln für ihren Beitrag zur Systemsicherheit und Marktintegration erhalten und die Netzbetreiber ihren Verpflichtungen zur sicheren Steuerung von Anlagen nachkommen, finden sich im Gesetzesentwurf sinnvolle Regelungen.

**Der Bundesverband Solarwirtschaft empfiehlt daher, den Gesetzesentwurf jetzt zu beschließen, damit die notwendigen Maßnahmen zur weiteren Systemintegration der Photovoltaik den starken Zubau der nächsten Monate erfassen, Erzeugungsspitzen gedämpft und die Fördereffizienz erhöht werden.**

Mit der folgenden Stellungnahme gibt der BSW-Solar Hinweise zu den zentralen Regelungen des Gesetzesentwurfs.

## Inhalt

<b>0. Systemstabilität weiterhin sicherstellen – Maßnahmen jetzt auf den Weg bringen.....</b>	<b>2</b>
1. Kompensationsmechanismus in § 51a EEG für Photovoltaik reparieren (§ 51a EEG-E)..	4
2. Bereits steuerbare PV-Anlagen größer 25 kWp funktionssicher steuern (§ 12 EnWG-E).	4
3. Steuerung für PV-Anlagen kleiner 25 kWp technologieoffen gestalten (§ 9 EEG-E) .....	5
4. Kurzfristige Maßnahmen zum Erhalt der Systemstabilität (§ 94 EEG-E) .....	5
5. ÜNB-Vermarktung modernisieren (§ 5 EEV-E).....	6
6. Direktvermarktung massentauglich für alle Anlagengrößen ermöglichen (§§ 8b, 10b, 85 Abs. 2 EEG-E).....	6
7. Speicher jetzt flexibel nutzbar machen (§ 19 Abs. 3 ff. EEG-E).....	7
8. Änderungen im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG-E).....	7
9. Netzanschlusskapazitäten effizient nutzen, flexible Netzanschlussvereinbarungen umsetzen (§§ 8 Abs. 1, 8a EEG-E, 17 Abs. 2b EnWG-E).....	9

## 0. Systemstabilität weiterhin sicherstellen – Maßnahmen jetzt auf den Weg bringen

Der Photovoltaik-Zubau befindet sich gegenwärtig fast auf dem gesetzlich verankerten Zielpfad zu einem klimaneutralen Stromsystem, mit all seinen wirtschaftlichen, sicherheitspolitischen und gesellschaftlichen Vorteilen. Die Photovoltaik liefert tagsüber ein immer größeres Angebot an günstigem Solarstrom.

Die inzwischen erreichte Verfügbarkeit von günstigem Solarstrom ermöglicht nun, in die nächste Phase der Energiewende einzutreten: Eine noch bessere Integration der wachsenden Mengen an Solar- und Windstrom in unser Stromsystem. Dabei spielen Speicher eine zentrale Rolle. Mit dem Ausbau der Solarstromanlagen und dem daraus folgenden preissenkenden Effekt auf den Börsenstrompreis etablieren sich tragfähige Geschäftsmodelle für Stromspeicherkapazitäten und flexiblen Stromverbrauch.

So ist von Projektierern allein für die nächsten zwei Jahren eine Verfünfachung der Großspeicherkapazität angekündigt worden. Schon heute warten rund 11 GW Leistung und 17 GWh Speicherkapazität an Heimspeichern auf einen Rechtsrahmen, der die flexible systemdienliche Nutzung ermöglicht, vereinfacht und anreizt.

Der zunehmende Speicherausbau gestattet es, den wachsenden mittäglichen solaren Stromerzeugungsgipfel bedarfsgerecht zu verlagern. Dies ist wichtig, um einen Bilanzausgleich von Angebot und Nachfrage auch mittelfristig zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen.

Anders als in letzter Zeit zuweilen dargestellt, gehen von Photovoltaikanlagen kurzfristig keine Beeinträchtigungen für die Systemsicherheit aus. Vereinfachend dazu die wichtigsten Eckdaten: Von inzwischen 100 GWp installierter Photovoltaikleistung sind bereits 63 GWp gesetzlich

verpflichtend steuerbar. Die verbleibende Photovoltaikleistung von 37 GWp speist maximal 22 GW Leistung gleichzeitig ins Netz. Demgegenüber betrug die niedrigste Verbrauchslast am Netz an sonnigen Mittagen bisher mindestens 40 bis 42 GW.

Wie im Gesetzentwurf vorgesehen, ist jedoch sicherzustellen, dass die Netzbetreiber die steuerbaren Anlagen im Notfall auch wirklich steuern. Bis das gewährleistet ist, kann kurzfristig eine zusätzliche Steuerbarkeit auch für kleinere Anlagen geschaffen werden, die auf vorhandener Technik wie Wechselrichtern und Energiemanagementsystemen aufbaut (siehe Nummer 4).

Damit die Systemstabilität auch zukünftig sichergestellt wird, ist eine Reihe von neuen Maßnahmen sinnvoll, die mittel- und langfristig ihre Wirkung entfalten. Die Solar- und Speicherbranche war schon immer Innovationstreiber für die Energiewende und empfiehlt daher, die folgenden kurzfristig umsetzbaren Maßnahmen für eine effiziente und wirkungsvolle Systemintegration des schnellen Photovoltaikzubaues aus dem Gesetzentwurf noch vor der Bundestagswahl zu beschließen:

## **Sinnvolle Sofortmaßnahmen für eine stärkere Systemintegration**

### **1. Kompensationsmechanismus in § 51a EEG für Photovoltaik reparieren (§ 51a EEG-E)**

Die geplante Ausweitung des Entfalls der Förderung bei negativen Strompreisen auf kleinere PV-Anlagen unter 400 kWp ist nachvollziehbar. Die Streichung der EEG-Förderung zu Zeiten negativer Strompreise kann ein geeignetes Instrument sein, um zu starke Einspeisespitzen Erneuerbarer Energien zu glätten. Gleichzeitig gefährdet sie jedoch die Wirtschaftlichkeit, Kalkulierbarkeit und somit die Investitionsbereitschaft für PV-Anlagen. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang daher die vorgesehene Reparatur des in § 51a enthaltenen Kompensationsmechanismus. Entgegen der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers funktionierte dieser Kompensationsmechanismus bislang nur für die Windkraft, nicht aber für die Photovoltaik. Ohne eine entsprechende Reparatur würde der Entfall der Förderung zu Zeiten negativer Börsenstrompreise die Rentabilität von PV-Neuinvestitionen massiv beschneiden und zu einem massiven Marktrückgang in den betroffenen Marktsegmenten führen.

Im Gesetzesentwurf wird deshalb der Kompensationsmechanismus so angepasst, dass er für Photovoltaikanlagen Investitionssicherheit in angemessenem Umfang leistet. Zudem sieht der Gesetzesentwurf in § 100 Abs. 47 EEG-E sinnvollerweise vor, dass Betreiber von Bestandsanlagen auf freiwilliger Basis zu den neuen Regelungen optieren, und damit auch Bestandsanlagen zu einer Glättung von Einspeisespitzen beitragen können.

### **2. Bereits steuerbare PV-Anlagen größer 25 kWp funktionssicher steuern (§ 12 EnWG-E)**

Die Betreiber von Photovoltaikanlagen im Leistungsbereich zwischen 25 und 100 kWp kommen wie die Betreiber größerer PV-Anlagen bereits seit vielen Jahren zuverlässig ihrer Verpflichtung nach, diese Anlagen für die Netzbetreiber steuerbar zu machen. Neben den PV-Anlagenbetreibern, die diese gesetzlich verpflichtenden Steuerungseinrichtungen vorhalten, sollten nun auch die Netzbetreiber kurzfristig sicherstellen, dass diese vorhandene Steuerungstechnik von ihnen wirksam genutzt werden kann.

Hintergrund: Seit 2012 müssen alle Anlagen über 30 kWp und seit 2021 alle Anlagen über 25 kWp durch die Netzbetreiber steuerbar sein. Damit sind insgesamt etwa 63 GWp und somit rund 63 Prozent der heute installierten Photovoltaikleistung von rund 100 GWp bereits steuerungspflichtig.

### **3. Steuerung für PV-Anlagen kleiner 25 kWp technologieoffen gestalten (§ 9 EEG-E)**

Auch PV-Anlagen kleiner 25 kWp sind bereits verpflichtet, steuerbar ausgerüstet zu werden, wenn am selben Netzanschluss ab 2024 auch ein so genannter „steuerbarer Verbraucher“ (Wärmepumpe, Ladestation, Batteriespeicher) im Sinn des § 14a EnWG mit einem intelligenten Messsystem betrieben wird. Das ist bei den meisten neu installierten PV-Anlagen der Fall und wird auch viele Bestandsanlagen betreffen.

Da die Umsetzung bei den Anlagen bis 25 Kilowatt aber bisher an der Verfügbarkeit der aktuell gesetzlich vorgegebenen Technik (intelligentes Messsystem – iMSys) scheitert, sind Überlegungen zu begrüßen, die darauf abzielen, eine schnell verfügbare Alternative zur Steuerung dieser PV-Kleinanlagen zu nutzen, die auf der bestehenden Infrastruktur der Wechselrichter- und Batteriesystemhersteller beruht.

Die im Gesetzentwurf angelegten unterschiedlichen Möglichkeiten zur Steuerung kleiner PV-Anlagen sind sinnvoll.

### **4. Kurzfristige Maßnahmen zum Erhalt der Systemstabilität (§ 94 EEG-E)**

Um das kurzfristige Risiko von Systembilanz-Ungleichgewichten zu minimieren, schafft der Gesetzentwurf über § 94 EEG-E eine zusätzliche Steuerungsmöglichkeit vor Einbau des intelligenten Messsystems (Verordnungsermächtigung). Der BSW-Solar hält dies vor dem Hintergrund für sinnvoll, die kurzfristig notwendige Handlungsfähigkeit in dieser Frage auch während der Phase der Regierungsbildung sicherzustellen.

Seit Jahren wartet die Branche auf den Rollout der politisch favorisierten Steuerungstechnik über das Smart-Meter-Gateway (SMGW) des iMSys mit der Steuerbox. Deshalb prüft das BMWK jetzt, zumindest als Übergangslösung, eine schnell und ohne zusätzliche Hardware umsetzbare, kostengünstige und sichere Steuerungsalternative, die u. a. in Australien und Kalifornien bereits praktiziert wird.

Die Hersteller von Wechselrichtern und Batteriesystemen sowie Unternehmen, die eine Vielzahl von kleinen PV-Anlagen für die Kunden managen, nutzen die Zugangsportale zu den Photovoltaikanlagen der Kunden, um den Netzbetreibern eine sichere Steuerungsinfrastruktur zu eröffnen, insbesondere in Hinblick auf Datenhoheit und Cybersecurity.

Anders als beim iMSys müssen keine Fachkräfte zu den Anlagen fahren und zusätzliche Technik installieren. Auch die Kommunikationsverbindungen sind bereits vorhanden und funktionieren zuverlässig. Der PV-Eigenverbrauch der Kunden kann im Steuerungsfall geschützt werden. Mittels der geplanten Verordnungsermächtigung sollte der rechtliche Rahmen geschaffen werden, um auch eine Steuerung über Energiemanagementsysteme auf freiwilliger Basis und mit einem

ausreichenden Anreiz zuzulassen. Für eine zeitnahe Umsetzung müssen die Hersteller diskriminierungsfrei bei der Realisierung unterstützt werden.

## **5. ÜNB-Vermarktung modernisieren (§ 5 EEV-E)**

Für Strom aus kleineren Photovoltaikanlagen bedarf es einer massentauglichen Vermarktung. Erfahrungen dafür liegen bereits vor, denn auch alle PV-Anlagen, die bisher nicht einzeln direktvermarktet werden, speisen nicht einfach ins Netz ein, sondern werden in gebündelter Form durch die Übertragungsnetzbetreiber vermarktet. Längst gibt es also eine aggregierte Stromvermarktung kleiner PV-Anlagen. Im Entwurf der EnWG-Novelle finden sich geeignete Ansätze, diese bisher starre Vermarktung zu modernisieren.

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) sollen Strom aus der Einspeisevergütung künftig nicht mehr zu jedem beliebigen negativen Preis vermarkten, sondern limitiert nur bis zu einer sinnvollen Preisuntergrenze. Nicht vermarkteter Strom soll bei steuerbaren Anlagenbetreibern abgeregelt werden.

Dabei ist jedoch unbedingt sicherzustellen, dass Anlagenbetreiber für Abregelungen eine Entschädigung erhalten, wie im Gesetzentwurf durch die Verknüpfung mit § 13a EnWG vorgesehen.

## **6. Direktvermarktung massentauglich für alle Anlagengrößen ermöglichen (§§ 8b, 10b, 85 Abs. 2 EEG-E)**

Neben der Vermarktung über die ÜNB sollten zudem die Rahmenbedingungen geschaffen werden, um eine freiwillige Direktvermarktung für alle PV-Anlagen, also auch kleinere Anlagen, praktisch zu ermöglichen und in der Breite attraktiv und wirtschaftlich zu machen. Der BSW-Solar begrüßt daher ausdrücklich die Bemühungen des Gesetzgebers, die Prozesse der Marktkommunikation zwischen Netzbetreibern und Direktvermarktern zu entbürokratisieren, zu digitalisieren und massengeschäftstauglich zu machen. Dies stellt einen ersten Schritt dar, um die Direktvermarktung nach erfolgreicher Umsetzung der Prozesse und ihrer allgemeinen Verfügbarkeit auch für kleinere PV-Anlagen zu ermöglichen. Der Entfall der geplanten Absenkung der Direktvermarktungsgrenze gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf ist richtig, da diese zum aktuellen Zeitpunkt weder prozessual noch wirtschaftlich darstellbar wäre (siehe Kapitel 1.1 der [BSW-Stellungnahme](#)).

## **7. Speicher jetzt flexibel nutzbar machen (§ 19 Abs. 3 ff. EEG-E)**

Batteriespeicher bei Prosumern und im Stromnetz sind die schnellste und wirkungsvollste Technik, um die wechselnde Stromproduktion von Photovoltaikanlagen optimal an den Verbrauch anzupassen und ins Stromsystem zu integrieren. Der BSW-Solar begrüßt deshalb den Vorschlag im EnWG-Paket, vorhandene und neue Batteriespeicher flexibel nutzbar zu machen, insbesondere durch die sogenannte Pauschal- und Abgrenzungsoption. Im Sommer sind Speicher morgens oft noch halb beladen und können daher die PV-Spitzen mittags nur unvollständig aufnehmen. Die Pauschaloption ermöglicht es ihnen, sich morgens einmal in das Netz zu entladen und leer in den Tag zu starten. Sie ist daher zur Bekämpfung der Stromspitzen essenziell und sollte wie im Gesetzentwurf vorgesehen beschlossen werden. Die Frist bis Mitte 2026 für die dazu notwendige Festlegung der BNetzA sollte nicht ausgeschöpft werden, sondern die Festlegung so schnell wie möglich in diesem Jahr erlassen werden.

Mit der vorgesehenen zulässigen Strommenge von 500 Kilowattstunden pro Kilowatt PV-Leistung wird die Pauschaloption auch attraktiv genug sein, um den Speicher-Bestand systemdienlich zu aktivieren.

## **8. Änderungen im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG-E)**

Die Bereitstellung von Viertelstundenmesswerten ist für die Marktintegration insbesondere von kleinen Anlagen aber auch für die Nutzung von dynamischen Tarifen essenziell, um Erzeugung und Verbrauch besser aufeinander abzustimmen. Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Änderungen bringen hinsichtlich des Rollouts mehr Klarheit, was die PV-Branche begrüßt.

Zwei geplante Regelungen benachteiligen die Kunden und Anlagenbetreiber und widersprechen der Absicht, den Netzbetrieb durch den Einbau von iMSys (intelligentes Messsystem) zu flexibilisieren: Die Anhebung der Preisobergrenzen (§ 30 MsbG-E) wird einseitig nur auf die Anlagenbetreiber abgewälzt und das europarechtlich garantierte Recht des Einbau auf Kundenwunsch (§ 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG-E) wird ausgehöhlt.

### **BSW-Vorschlag zu den Preisobergrenzen:**

Die Preisobergrenzen für den Einbau von iMSys bei Erzeugungsanlagen sollte für den Anschlussnutzer auf dem derzeit im MsbG festgelegten Niveau bleiben, entsprechend dem folgenden Formulierungsvorschlag:



(§ 30 Abs. 1 MsbG-E)

*2. an Messstellen an Zählpunkten von Anlagen mit einer installierten Leistung über 25 Kilowatt bis einschließlich 100 Kilowatt für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt insgesamt brutto jährlich nicht mehr als 220 Euro in Rechnung gestellt werden, davon nicht mehr als*

*a) ~~80 Euro~~ **100 Euro** brutto jährlich dem Anschlussnetzbetreiber sowie*

*b) ~~140 Euro~~ **120 Euro** brutto jährlich dem Anschlussnutzer,*

*3. an Zählpunkten von Anlagen mit einer installierten Leistung über 15 Kilowatt bis einschließlich 25 Kilowatt für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt insgesamt brutto jährlich nicht mehr als 190 Euro in Rechnung gestellt werden, davon nicht mehr als*

*a) ~~80 Euro~~ **140 Euro** brutto jährlich dem Anschlussnetzbetreiber sowie*

*b) ~~110 Euro~~ **50 Euro** brutto jährlich dem Anschlussnutzer,*

*4. an Messstellen an Zählpunkten [...], an Messstellen an Zählpunkten mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung, über die eine Vereinbarung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes besteht oder an Messstellen an Zählpunkten von Anlagen mit einer installierten Leistung über 7 Kilowatt bis einschließlich 15 Kilowatt für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt insgesamt brutto jährlich nicht mehr als 130 Euro in Rechnung gestellt werden, davon nicht mehr als*

*a) ~~80 Euro~~ **110 Euro** brutto jährlich dem Anschlussnetzbetreiber sowie*

*b) ~~50 Euro~~ **20 Euro** brutto jährlich dem Anschlussnutzer,*

#### **BSW-Vorschlag zur vorzeitigen Ausstattung mit iMSys auf Kundenwunsch (§ 34 Abs. 2 Nr. 1. MsbG-E)**

Gemäß Gesetzentwurf darf der Messstellenbetreiber für die vorzeitige Ausstattung auf Kundenwunsch (Zusatzleistung nach § 34 Abs. 2 Nr. 1. MsbG-E) ein zusätzliches „angemessenes“ Entgelt erheben, welches „vermutet“ wird, wenn nicht mehr als einmalig 100 Euro erhoben werden (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 MsbG). Diese werden aktuell in den veröffentlichten Preisblättern teilweise deutlich überschritten.

Hohe Einmalkosten für die vorzeitige Ausstattung mit iMSys auf Kundenwunsch und darüber hinaus das dem Messstellenbetreiber im Gesetzesentwurf eingeräumte Recht und den Einbau über die europarechtlich vorgegebenen vier Monate hinaus quasi unbegrenzt zurückstellen zu können (§ 34 Abs. 2, Satz 3), wirken hemmend. Sie bremsen ausgerechnet diejenigen aus, die aktiv am

Strommarkt teilnehmen wollen (dynamische Tarife, Direktvermarktung), indem der Anspruch auf den Einbau eines iMSys auf Wunsch des Kunden deutlich erschwert wird.

Der BSW-Solar empfiehlt deshalb im Gesetzentwurf zwei Änderungen:

- *Das im Gesetzesentwurf vorgeschlagene zusätzliche Entgelt von 100 € Einmalkosten (§ 35 (1) Nr 1.) muss als eine verbindliche Preisobergrenze für alle grundzuständigen Messstellenbetreiber festgelegt werden.*
- Ergänzung nach § 34 Abs. 2 Satz 6:  
*Im Fall der Zurückstellung nach Satz 4 hat der Messstellenbetreiber darüber hinaus einen genauen und verbindlichen Zeitplan für die Bearbeitung des Auftrags mitzuteilen, der acht Monate nach der ersten Beantragung nicht überschreiten darf.*

## **9. Netzanschlusskapazitäten effizient nutzen, flexible Netzanschlussvereinbarungen umsetzen (§§ 8 Abs. 1, 8a EEG-E, 17 Abs. 2b EnWG-E)**

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung ermöglicht den Anschluss höherer Erzeugungsleistungen an leistungsmäßig begrenzte Netzanschlüsse. Dadurch kann die vorhandene Netzkapazität effizienter genutzt und der Bedarf zum Netzausbau reduziert werden.

Photovoltaikanlagen erzeugen nicht zu jeder Zeit ihre volle installierte Leistung und können sich in Verbindung mit Batteriespeichern oder anderen Erzeugern Anschlussleistung teilen („Überbauung“).

Daher begrüßt der BSW-Solar die im Gesetzesentwurf geschaffene gesetzliche Grundlage zur erweiterten Nutzung von bestehenden Netzverknüpfungspunkten (vgl. § 8 Abs.1 EEG-E) und zur Möglichkeit, flexible Netzanschlussvereinbarungen (vgl. § 8a EEG-E) im Sinne einer Überbauung des Netzanschlusses zu treffen. Bei der Nutzung dieses Instrumentes durch Erzeugungsanlage und Speicher oder durch verschiedene Erzeugungstechnologien wird eine höhere Auslastung der vergebenen Netzanschlusskapazitäten erreicht und unnötiger Netzausbau verhindert. Gerade für die Photovoltaik sind flexible Anschlussvereinbarungen wichtig, da diese in Kombination mit Energiespeichern Mittagsspitzen abfangen und zeitverzögert zur Verfügung stellen können.

Die bisherige Ausgestaltung hat allerdings eine entscheidende Schwäche. So fehlt für den Anschlussbegehrenden das Recht, auf Wunsch eine flexible Netzanschlussvereinbarung im Rahmen der technischen Grenzen des Netzes zu treffen. Dies muss im Entwurf nachgeschärft werden. Außerdem scheint es sinnvoll, in der Branche einen abgestimmten und bundesweit einheitlichen Standardrahmenvertrag zu erarbeiten, um überregionalen Projektierern die Arbeit zu erleichtern.



## Rückfragen:

Bundesverband Solarwirtschaft e. V. (BSW-Solar)

**Carsten Körnig**, Hauptgeschäftsführer, [geschaeftsleitung@bsw-solar.de](mailto:geschaeftsleitung@bsw-solar.de)

**Christian Menke**, Referent Politik & Solartechnik, [menke@bsw-solar.de](mailto:menke@bsw-solar.de), Tel. 030 2977788-34

**Thomas Seltmann**, Referent Solartechnik & Speicher, [seltmann@bsw-solar.de](mailto:seltmann@bsw-solar.de), Tel. 030 2977788-28

**Benedikt Fischer**, Referent Solartechnik & Recht, [fischer@bsw-solar.de](mailto:fischer@bsw-solar.de), Tel. 030 2977788-33

Eintrag im Lobbyregister des Deutschen Bundestages: R002438

Ergänzende Hinweise: Die Positionierung des BSW-Solar zu weiteren im ursprünglichen EnWG-Entwurf des BMWK vorgesehenen Maßnahmen u. a. zur Beschleunigung von Netzanschlüssen sowie die in der RED-III-Umsetzungsnovelle vorgesehene dringende Beseitigung von Rechtunsicherheiten bei der Anlagenzusammenfassung findet sich in der [BSW-Stellungnahme vom 29.10.2024](#).